

# Kinder und das Recht auf eine gesunde Umwelt

Die UN-Kinderrechtskonvention, der General Comment Nr.  
26 und die Umweltdimension der Kinderrechte

04.07.2025

starke Kinder –  
gerechte Welt

# Umwelt- und Kinderrechtsschutz

**UMWELTSCHUTZ:**  
Pariser Klimaabkommen  
Artikel 20a GG  
Tierschutzgesetz  
Klimaanpassungsgesetz  
...

**KINDERRECHTSSCHUTZ:**  
Kinderrechtskonvention  
SGB VIII: Kinder- und  
Jugendhilfe  
Gesetz zur Stärkung der  
Strukturen gegen sexuelle  
Gewalt an Kindern und  
Jugendlichen  
...

**starke Kinder –  
gerechte Welt**

# Der Menschenrechtsansatz für den Umweltschutz



# Relevanz und Mehrwert von menschenrechtsbasierten Ansätzen in der Umweltpolitik

- Der Mensch ist Teil der Umwelt. Daher sind Menschen auch von negativen Umweltauswirkungen betroffen. Entscheidungen über die Umwelt werden von Menschen getroffen.
- Menschenrechte sind eine Möglichkeit, den Begriff der Umweltgerechtigkeit zu konkretisieren.
- Ein anerkannter rechtlicher Rahmen, der Fragen der Umweltgerechtigkeit in Form von Rechten und Pflichten formuliert.
- Ein klarer Handlungsrahmen, der Befähigung, Bildung, Recht auf Beteiligung, Schutz, Zugang zu Gerichten, Rechenschaftspflicht usw. verlangt



# Anforderungen des Kinderrechtsansatzes an die Umweltpolitik

- Voraussetzung für die Anwendung eines kinderrechtsbasierten Ansatzes für Umweltfragen ist die umfassende Berücksichtigung aller Kinderrechte
- Bei einem kinderrechtsbasierten Ansatz ist der Prozess der Verwirklichung der Kinderrechte ebenso wichtig wie das Ergebnis: Als Träger\*innen von Rechten haben Kinder Anspruch darauf, dass ihre Rechte vor Verletzungen im Zusammenhang mit Umweltschäden geschützt und sie selbst als Umweltakteur\*innen anerkannt und vollumfänglich geachtet werden.
- Besonderes Augenmerk richtet sich bei einem solchen Ansatz auf die vielfältigen Hürden, mit denen Kinder in benachteiligenden Situationen konfrontiert sind, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen und einfordern wollen.



# UN-Kinderrechtskonvention

- Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) ist der am häufigsten ratifizierte internationale Menschenrechtsvertrag + 3 Zusatzprotokolle
- Die UN-KRK enthält sowohl bürgerliche und politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ist ein Gremium von 18 unabhängigen Kinderrechtsexpert\*innen, die überwachen, ob die Vertragsstaaten die Kinderrechtskonvention umsetzen.
- Der Ausschuss erarbeitet sogenannte Allgemeine Bemerkungen, um die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf bestimmte Rechte oder Themen, die die Rechte des Kindes betreffen, zu klären.
- Allgemeine Kommentare sind an sich keine verbindlichen Dokumente, gelten aber als maßgebliches Instrument für die Auslegung der staatlichen Verpflichtungen .





# General Comment

Child rights, environment and climate change

# Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über Umwelt und Kinderrechte, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel

- Hintergrund: Die dreifache planetare Krise in Gestalt des Klimanotstands, des Verlusts der Biodiversität und der allgegenwärtigen Umweltverschmutzung stellt aufgrund ihres Ausmaßes und Umfangs eine drängende systemische Bedrohung für die Rechte der Kinder weltweit dar.
- Motivation: Die Bemühungen von Kindern auf diese Umweltkrisen aufmerksam zu machen.
- Fertigstellung im September 2023 nach fast 2-jährigen Konsultationen, unter Berücksichtigung von über 16.000 Beiträgen von Kindern und Jugendlichen aus 121 Ländern.

*„Die Umwelt ist unser Leben.“*

*„Erwachsene [sollten] aufhören, Entscheidungen für eine Zukunft zu treffen, die sie nicht erleben werden.“*

*„Ich möchte [den Erwachsenen] sagen, dass wir die zukünftigen Generationen sind, und wenn ihr den Planeten zerstört, wo sollen wir dann leben?“*

# Reichweite und Struktur der Allgemeinen Bemerkung

- Anwendbarkeit auf alle Umweltthemen und Rechte
- Definition des Kinderrechtsansatzes für den Umweltschutz
- Ansatz: „Ökologisierung der Kinderrechte“ (z.B. Gewaltfreiheit)
- Allgemeinen Prinzipien der UN-KRK
- Starker Fokus auf Empowerment und politische Rechte (u.a. sogenannte Access Rights)
- Die Rechte zukünftiger Generationen
- Recht auf eine gesunde Umwelt
- Pflichten und Umsetzungsmaßnahmen (z.B. CRIA, internationale Zusammenarbeit)
- Anwendung Kinderrechte auf die Klimapolitik

Vereinte Nationen CRC/GC/26


Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Verteiler: Allgemein  
22. August 2023

Originalsprache: Englisch  
Redigierte, nicht amtliche deutsche Übersetzung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte und der BAG Kinderinteressen e.V.


AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES  
22. August 2023

**ALLGEMEINE BEMERKUNG Nr. 26 (2023)**  
**Über Kinderrechte und Umwelt,  
mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel**



bundes  
arbeits  
gemeinschaft | kommunale  
**kinderinteressen**  
vertretungen

Stufen zur Umsetzung der Rechte  
des Kindes auf kommunaler Ebene

 **Deutsches Institut  
für Menschenrechte**

# Zugang zur Justiz und Rechtsmitteln

- Fehlende Klagebefugnisse und andere Hindernisse bei der Durchsetzung der KR
- Kindergerechte Beschwerdemechanismen
- Für drohende und vorhersehbare Schäden und gegenwärtige und vergangene Verletzungen
- Kollektivbeschwerden, Klagen im öffentlichen Interesse und Verjährungsfristen, Beweislastumkehr
- Prozesskostenhilfe und effektive Rechtsmittel
- Das Recht, gehört zu werden
- Wirksame Rechtsmittel bei Verfahren gegen Unternehmen
- Grenzüberschreitende Verfahren
- Angemessene Wiedergutmachung

Draft General Comment Nr. 26: *“Despite the near universal ratification of the Convention on the Rights of the Child and the transformative changes it has prompted, millions of children across the world have their rights violated every day without proper access to any kind of remedy.”*

# Aarhus-Abkommen

- Übereinstimmung zwischen verfahrensrechtlichen Vorgaben des Aarhus-Abkommens und der UN-KRK (siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 12 zum Recht auf Mitsprache)
- GC26 enthält Kapitel zum Zugang zu Informationen, zur Justiz und der Beteiligung an Umweltentscheidungen
- Mainstreaming von Kinderrechten unter allen drei Säulen der Aarhus-Konvention. Alle Vertragsstaaten haben die UN-KRK ratifiziert
- Zugang zu Umweltinformationen und das Recht auf Bildung
- Escazu-Abkommen: Unterstützung von Rechtsträger\*innen, insbesondere Gruppen in vulnerablen Situationen, z.B. durch Bildungsmaßnahmen; Schutz von Menschenrechtsverteidiger\*innen
- Nationale Umsetzung?

*Recommendations of Child Rights Connect to the meeting of the working group of the Parties (2024):*

- a. Developing child friendly information including by considering the development of **a child-friendly version of the convention** as recommended by the Task force on access to information;*
- b. Encouraging **children's participation** at national as well as international levels by creating enabling and safe spaces for children to exercise their right to be heard and to ensure that their rights to freedom of expression, association and peaceful assembly are respected.*
- c. **Removing barriers for children to initiate proceedings** in environmental matters themselves as recommended by the Committee on the Rights of the Child*

# Anwendungsbeispiel: Die Klimaanpassungsstrategie 2024

- Klimaanpassung hat durch die Mitwirkungs- und Steuerungspotentiale im Bereich sozialer Daseinsvorsorge eine hohe menschenrechtliche Bedeutung.
- Dies lässt sich auf viele der in der Strategie enthaltenen Themen-Cluster und Handlungsfelder (z.B. Bevölkerungsschutz) übertragen. Vielen davon liegen konkrete Menschenrechte zugrunde (Leben, Gesundheit, Wasser, Nahrung).
- Schutz von vulnerablen Gruppen, Verteilungsgerechtigkeit, (Verhaltens-)Vorsorge durch Befähigung, Resilienz und Beteiligung (Verfahrensgerechtigkeit) sind zentrale Konzepte der Anpassungsstrategie



# Aber: kein menschenrechtliches Fundament

- Die Klimaanpassungsstrategie enthält keine grund- bzw. menschenrechtlichen Bezüge.
- Rechtsbasierte Ansätze institutionalisieren bottom-up Fokus und stärken damit die Position der Betroffenen - durch Ansprüche auf Beteiligung, Zugang zu Information usw.
- Individuelle Anpassungsfähigkeit (Responsibilisierung?)
- Fehlen von Rechenschaftsmechanismen
- Keine messbaren Ziele für übergreifendes Handlungsfeld soziale Gerechtigkeit (statt Handlungsmaxime)

*„Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.“*

Bundesklimaanpassungsgesetz

# Kinderrechte?

- Vulnerable Gruppen ja, Kinderfokus nein
- Begrenzter Fokus auf bestimmte Bereiche wie Gesundheit, aber Ausblendung anderer (z.B. Bildung)
- Wichtige Aufgaben der allgemeinen Daseinsvorsorge wie Armutsbekämpfung und Existenzsicherung werden thematisiert, bleiben auf Maßnahmenebene aber vage (z.B. Maßnahmen der sozialen Sicherheit)



# Beispiel: Cluster Infrastruktur/Gebäude

- Für Kinder spielt die Klimaanpassung im Gebäudebereich eine große Rolle, weil sie vor allem in der frühen Kindheit viel Zeit in Innenräumen verbringen und möglichen Belastungen ausgesetzt sind.
- Datenerfassung, Setzung von Rahmenbedingungen, inklusive Fördermöglichkeiten und Informationsvorsorge sollten kinderspezifische Maßnahmen bereithalten.
- Der Gebäudeschutz von Schulen sollte als prioritäre Maßnahme der Klimaanpassung im Hinblick auf Gebäude für vulnerable Gruppen und gemeinwohlorientierte Einrichtungen sichtbar sein



# Beispiel: Cluster Bevölkerungsschutz

- Klimaanpassungsmaßnahmen, die den Fokus auf den Schutz, die Stärkung und die Einbindung von vulnerablen Gruppen legen, z.B. bei der Festlegung von Gebieten mit Handlungsprioritäten für die Kühlung von Grünflächen.
- Kühlende Grünflächen sollten entsprechend insbesondere für Kinder gut erreichbar sein (Indikatormessung).
- Der Bevölkerungsschutz setzt auf Wissensvermittlung und Verhaltensprävention insbesondere von vulnerablen Gruppen.
- Die Bundesregierung sollte zielgruppenspezifische Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Kinder Gefahren realistisch einschätzen und sich selbst besser schützen können (Z.B. durch Anpassung von Warnmitteln).



Danke.